

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1118/23/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung berichtet in der Print- und Online-Ausgabe am 25.11.2024 unter der Überschrift „Celestian: Psychiatrie auf zwei Etagen Gemeinschaftskrankenhaus [Name der Stadt] plant Tagesklinik und Ambulanz mitten in der City“ über Pläne eines Gemeinschaftskrankenhauses zur Einrichtung einer Tagesklinik und einer Ambulanz. Zitiert wird im Artikel die leitende Ärztin des Krankenhauses mit Äußerungen im Sozialausschuss der Stadt.

II. Beschwerdeführerin ist die betroffenen Krankenhaus GmbH. Der Artikel enthalte falsche Zitate und unwahre Darstellungen über die Klinik. Die entsprechenden Korrekturen seien bei der Gegenseite vor Veröffentlichung des Artikels der Redakteurin von der Pressesprecherin des Krankenhauses mitgeteilt worden. Die diesbezüglichen Korrekturen seien jedoch nicht beachtet worden. Eine Korrektur habe der Chefredakteur abgelehnt.

Gegenstand: „Weil eine Ambulanz jedoch an eine Tagesklinik angegliedert sein müsse, bieten die [Name der Stadt] demnächst beides an einem Ort.“ Hierzu stellte die Krankenhaus GmbH fest, dass die Aussagen der Mitarbeiterin von der Redaktion nicht korrekt wiedergegeben worden seien. Es sei pauschal nicht richtig, dass eine Ambulanz an eine Tagesklinik

angegliedert sein müsse (§ 118 Abs. 4 SGB V). Des Weiteren heiÙe es im Artikel im Hinblick auf weitere Angebote: „Weitere zu installieren, sei schwierig. Personal zu finden, ein Riesenproblem.“ Hierzu stellt die Beschwerdeführerin fest: Die Installation neuer Therapieangebote hänge im Allgemeinen nicht von personellen Aspekten ab, sondern von dem notwendigen psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgungsbedarf. Dieser werde im Rahmen der Krankenhausplanung durch das Ministerium vorgegeben bzw. von den örtlich zuständigen Zulassungsausschüssen ermittelt.

In dem Artikel gehe es um die Pläne des Gemeinschaftskrankenhauses Herdecke, eine Tagesklinik für Psychosomatik und eine psychiatrische Ambulanz zu eröffnen. Dies sei im Sozialausschuss der Stadt diskutiert worden. Die namentlich genannte leitende Ärztin des Krankenhauses sei zu diesem Thema im Ausschuss zu hören gewesen. Eine Redakteurin sei bei der Sitzung dabei gewesen und habe danach den Artikel geschrieben.

Die Klinik habe daraufhin die nun beschwerdegegenständlichen Beanstandungen erhoben, neben weiteren inhaltlichen Kritikpunkten. Während die sachlich zutreffenden Kritikpunkte von der Redakteurin in dem Artikel berücksichtigt worden seien, habe sie von einer Änderung der beschwerdegegenständlichen Punkte Abstand genommen. Denn diese Änderungen hätten zur Folge gehabt, dass keine wahrheitsgemäÙe Berichterstattung über den Ablauf der Sitzung des Sozialausschusses stattgefunden hätte, weil die tatsächlichen ÄuÙerungen der Ärztin im Nachhinein inhaltlich verändert worden wären. Diese Entscheidung über den Umgang mit der Kritik habe die Redaktion dem Krankenhaus sodann mitgeteilt. Das Krankenhaus habe mit Schreiben vom 13.12.2023 eine Gegendarstellung verlangt. Diese sei (auch) aus formellen Gründen nicht veröffentlicht worden. Die Redaktion habe die Forderung des Krankenhauses jedoch zum Anlass genommen, zu versuchen, die offensichtlichen Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen. Die diesbezügliche Kommunikation sei aber gescheitert.

Die Beschwerde sei unbegründet. Die angegriffene Berichterstattung verletze den Pressekodex nicht. Im Interesse einer wahrheitsgetreuen Wiedergabe der Geschehnisse im Sozialausschuss habe die Redaktion von der geforderten Abänderung des Artikels Abstand genommen. Es möge sein, dass die Angaben der Krankenhausvertreterin in der Ausschusssitzung ungenau oder gar unzutreffend gewesen seien, was aber nichts daran ändere, dass diese so gemacht worden seien. Und genau darüber sei berichtet worden, inhaltliche Fehler der ÄuÙernden gingen nicht zu Lasten der Redaktion.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt einen VerstoÙ gegen die journalistische Sorgfaltspflicht fest. Grundsätzlich ist eine Redaktion nicht verpflichtet, einen Artikel vor Veröffentlichung einer Informationsquelle vorzulegen. Sie ist frei in ihrer Berichterstattung und kann sich auf die aus ihrer Sicht wesentlichen Aspekte konzentrieren. Wenn sie den Artikel jedoch der Informationsquelle vorlegt und auf eine mögliche sachliche Unkorrektheit – im vorliegenden Fall technische Details zur Krankenhausstruktur (Tagesklinikangliederung) – durch die Informationsquelle hingewiesen wird, dann ist die Redaktion im Rahmen einer sorgfältigen Recherche verpflichtet, sich an eine selbst gewählte Absprache zu halten und Hinweise auf eine abweichende Sichtweise zu der Sachverhaltsdarstellung zu berücksichtigen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>